

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 228 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

GEMEINDE KRIENS Präsidentialabteilung
25. Juli 2011
GEHT AN <i>H. Senn</i>
KOPIE AN
VISUM

EINGANG	
25. Juli 2011	
Baudepartement Gemeindeammann	
Erledigen:	
Rücksprache:	

Gemeindeverwaltung Kriens
Gemeinderat
Schachenstrasse 13
Postfach
6010 Kriens

Luzern, 20. Juli 2011 EL
2011-164 / IC

Gemeinde Kriens; Änderung des Zonenplanes im Gebiet Schlund sowie Ergänzung des Bau- und Zonenreglements

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 3. Juni 2011 ersuchen Sie um die Vorprüfung der angeführten Zonenplan- und Reglementsänderung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Kriens stammt aus dem Jahr 2001 (RRE Nr. 1351 vom 18. Dezember 2001). Seither stimmte der Regierungsrat verschiedenen Teiländerungen zu, zuletzt mit Entscheid Nr. 742 vom 6. Juli 2010. Die vorliegende Revisionsvorlage ist aufgrund eines konkreten Bedarfes begründet. Die Änderung kann daher in sachlicher und zeitlicher Hinsicht geprüft werden.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Teilzonenplan Schlund (1:2000), Entwurf vom 7. April 2011;
- Bau- und Zonenreglement (im Planungsbericht integriert), Entwurf vom 3. Juni 2011.

Als Grundlage für die Beurteilung dient der Planungsbericht vom 3. Juni 2011.

Der Erläuterungsbericht für die vorliegende Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi, zuständiger Gebietsmanager: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladene Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 27. Juni 2011;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 27. Juni 2011;
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale (bkz), am 27. Juni 2011;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 6. Juli 2011.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Teilzonenplan Schlund

1.1 Umzonung in die Arbeitszone

Die Umzonung eines Teils des Grundstücks Nr. 2772 von der Sport- und Freizeitzone in die Arbeitszone III (Ar-III, in der Legende zur Zonenplanänderung fälschlicherweise als Ar-III-a bezeichnet) mit Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III erachten wir als zweckmässig, verweisen jedoch auf folgendes: Die Arbeitszone wird auf die Überdeckung der A2 erweitert. Wir gehen davon aus, dass die Nutzbarkeit dieser Kunstbaute beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) abgeklärt wurde. Falls nicht, ersuchen wir Sie - noch vor der öffentlichen Auflage - beim ASTRA abzuklären, ob im Bau- und Zonenreglement Einschränkungen bezüglich der Bebaubarkeit (Statik) des Grundstückes aufzunehmen sind. Alternativ empfehlen wir Ihnen, einen Vorbehalt bezüglich der Bebaubarkeit des Grundstückes aus Gründen der Statik der Überdeckung der A2 ins Bau- und Zonenreglement aufzunehmen.

1.2 Grünzone entlang des Schlundbaches

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Mit diesen neuen Vorschriften wird der Freihaltung des Gewässerraums und der Revitalisierung von Gewässern vermehrt Bedeutung zugemessen. Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Gewässerraum unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung festzulegen. Dies hat nach den Vorgaben der Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen. Die Schlüsselkurve ist die Basis zur Berechnung der erforderlichen Breite des Gewässerraums. Diese Breite kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann bei eingedolten oder künstlich angelegten Gewässern sowie bei Gewässern, die sich im Wald oder in den im landwirtschaftlichen Produktionskataster nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordneten Gebieten befinden, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 4 und 5 GSchV). Die bundes-

rechtlichen Vorgaben zum Gewässerraum fliessen in die Gesamtrevision des (kantonalen) Wasserbaugesetzes (WBG) ein, die seit Ende 2010 erarbeitet wird.

Der Gewässerraum ist bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Die Gemeinden haben gemäss der Koordinationsaufgabe L2-1 des KRP 09 im Rahmen der Revision ihrer Nutzungsplanungen den Gewässerraum mit geeigneten raumplanerischen Mitteln (Grünzone, Freihaltezone, Schutzzone, Baulinien) zu sichern. Dies gilt insbesondere im Bereich von geplanten Einzonungen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Freihaltebereiche für die Öffnung eingedolter Gewässer und Revitalisierungen von Gewässern vorzusehen sind. Der Kanton erstellt für die Gemeinden die erforderlichen Grundlagen. Das Vorgehen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Gewässerraums bei der Revision der Ortsplanung ist daher mit den kantonalen Dienststellen abzusprechen. Solange der Gewässerraum nicht den angeführten Bundesvorschriften entsprechend festgelegt ist, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zum Gewässer die strenge Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011.

Gemäss den obigen Ausführungen genügt die vorgesehene Grünzone auf der Parzelle Nr. 2772 dem ordentlichen Gewässerabstand knapp nicht, denn der Gewässerraum muss 19.50 m betragen (vgl. Art 41a Abs 2 GSchV). Die Grünzone ist daher linksufrig des Schlundbachs auf der Parzelle Nr. 2772 auf eine Breite von mindestens 9.75 m, gemessen ab Achse des Schlundbachs, festzulegen. Im Weiteren ersuchen wir Sie, die Breite der Grünzone sinngemäss auch auf der Parzelle Nr. 2819 anzupassen, sodass der Gewässerraum des Schlundbachs in diesem Abschnitt ausreichend gesichert wird.

1.3 Grünzone auf der Parzelle Nr. 1310 (nördlich)

Wir beantragen Ihnen, die nördliche Grünzone auf der Parzelle Nr. 1310 so festzulegen, dass die Hecke vollständig innerhalb der Grünzone zu liegen kommt. Ihr Vorschlag würde zur Zerstückelung der Arbeitszone führen und unbebaubare Teilflächen (zwischen Hecke, Grünzone und Kantonsstrasse) schaffen.

2. Änderung Bau- und Zonenreglement: Art. 11 Arbeitszonen

Die Ergänzungen bezüglich der Grünflächenziffer in Absatz 9 erachten wir als zweckmässig.

C. ERGEBNIS

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die im Entwurf vorliegende Teiländerung des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. Die ausreichende Sicherung des Gewässerraums (vgl. Kap. 1.2 des vorliegenden Berichts) ist zu überprüfen und anzupassen. Zudem ist beim ASTRA die Bebaubarkeit aus statischen Gründen abzuklären, die Abgrenzung der nördlichen Grünzone auf der Parzelle Nr. 1310 ist zu überprüfen und die Legende zur Zonenplanänderung ist zu bereinigen.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung der revidierten Planung durch den Einwohnerrat ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopien an:

- Planungsbüro Planteam S AG (inkl. Beilagen)
- Gemeindeverband LuzernPlus
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2, mit Akten)

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
6010 Kriens
Telefon 041 318 12 12
Telefax 041 311 20 22
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Abteilung Raumplanung
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 27. Juni 2011 rap/Ho/DAr/KOK/wg
ID 11_439

2011/164, GEMEINDE KRIENS

Änderung Zonenplan im Gebiet Schlund - VORPRÜFUNG

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Ihrem Schreiben vom 08. Juni 2011 erhaltenen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

VERKEHR / KANTONSSTRASSE

Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur eingereichten Änderung des Zonenplanes im Gebiet Schlund gemäss den vorliegenden Unterlagen.

NATURGEFAHREN / SCHUTZBAUTEN

Für den Schlundbach / Steinibach (Gewässer Nr. 813037) gelten für Bauten/Anlagen (incl. Terrainveränderungen wie z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen; Vorplätze, Gartenmauern, etc.) gemäss kant. Wasserbaugesetz (WBG) § 5 die gesetzlichen Gewässerabstände von 10 m (ABZ: ausserhalb Bauzone) bzw. 6 m (IBZ: innerhalb Bauzone) ab Böschungsoberkante.

Der Gewässerraum für den Raumbedarf Fliessgewässer, der freigehalten werden muss von Bauten und Anlagen gemäss Bund/Gewässerschutzgesetz GSchG (SR 814.20 vom 01.01.2011) und Gewässerschutzverordnung GSchGV (SR 814.201 vom 01.06.2011), hat beim Schlundbach am vorliegenden Standort eine Gesamtbreite von rund 19.50 m (einseitig ab Gewässerachse ca. 9.75 m). ✓

Berechnung des Gewässerraumes nach GSchG/GSchV:

Heutige Sohlenbreite: 2.50 m, Breitenvariabilität: keine --> Faktor 2 ergibt natürliche Sohlenbreite von 5 m. Gewässerraumbreite = (5 m x 2,5) + 7 = 19,50 m (siehe Art. 41 a, Abs.2 GSchV).

Die Grünzone auf Parzelle Nr. 2772 (linksufrig des Schlundbaches) ist entsprechend zu erweitern bzw. zu vergrössern.

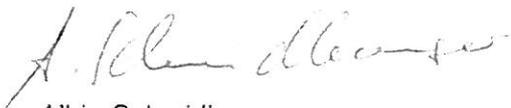
Die Vermassung des Gewässerraums (v.a. Breite Gewässerraum) ist in den Plänen anzugeben.

NATURGEFAHREN / RISIKOMANAGEMENT

Gemäss Gefahrenkarte (2004) ist in einem Teil der geplanten Einzonung ein geringe Gefährdung bezüglich Wassergefahren vorhanden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind bei zukünftigen Baugesuchen innerhalb des Planungsperimeters möglicherweise geeignete Schutzmassnahmen erforderlich.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung.

Freundliche Grüsse



Albin Schmidhauser
Abteilungsleiter Naturgefahren



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 6. Juli 2011
Konsul 2011-1009

rawi-Nr. 2011-164

**Gemeinde Kriens; Änderung des Zonenplanes im Gebiet Schlund;
Vernehmlassung zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Inan

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben das vorliegende Umzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Aus Sicht des Oberflächengewässerschutzes begrüßen wir die Schaffung einer Grünzone als Gewässerfreihaltezone entlang des Steinibaches auf Parzelle Nr. 2772.

Im Weiteren haben wir keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanänderung.

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Lärm, Grundwasser, Siedlungsentwässerung, Risikovorsorge, Altlasten und Energie geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

Peter Koller
Abteilungsleiter
Tel. direkt 041 228 64 64
peter.koller@lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Vernehmlassung: 2011-164

Gemeinde Kriens; Änderung des Zonenplanes im Gebiet Schlund

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 8. Juni 2011 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine Einwände gegenüber.
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Wir bitten Sie jedoch, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen massgebende öffentliche Interessen gegenüber. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen bzw. in den Vorprüfungsbericht zu integrieren (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).

Bemerkungen siehe beiliegenden Bericht

Aus Sicht Bkz ist die Grünzone (Gewässerraum) auf der Parzelle Nr. 2472 auch auf die Parzellen Nr. 2819, 2821 auszuweihen.

Freundliche Grüsse
(Absender, kant. Dienststelle)

27.6.2011
Datum Unterschrift



Kopie an:

-

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Abteilung Raumplanung
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 27. Juni 2011

Vernehmlassung: 2011-164

**Gemeinde Kriens; Änderung des Zonenplanes im Gebiet Schlund
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Inan

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 8. Juni 2011 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

Fischerei und Jagd (Josef Muggli)

Keine Bemerkungen

Landwirtschaft (Johann Müller)

Keine Bemerkungen

Natur und Landschaft (Susanna Geissbühler)

Keine Bemerkungen

Wald (André von Moos)

Die vorgesehene Änderung des Zonenplanes im Gebiet Schlund tangiert keinen Wald. Aus waldrechtlicher Sicht ist daher nichts dagegen einzuwenden.

Freundliche Grüsse



Pius Etter
Geschäftsstelle lawa